

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 36

Buchbesprechung: Studie über den Aufklärungsdienst und die diesfällige Verwendung
der Fusstruppen [von Wucherer]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Schlussexamen, von dem weiter oben die Rede war, erfolgreich bestehen könnten.

Die Militärinstruktion würde dadurch gewinnen, weil die jungen Bürger die dazu erforderliche Aufmerksamkeit und den notwendigen Ernst mitbringen würden. Aufmerksamkeit und Ernst sind uns um so unentbehrlicher, da wir nur Milizen haben, gegen das stehende Heer stimmen und dennoch all' unsere Bestrebungen darnach richten müssen, diesem Heere möglichst ebenbürtig zu werden.

Unser eidgenössischer Turnverein war bis jetzt und wird stets, wir sind dessen versichert, der treue Verbreiter dieses militärischen Vorunterrichts sein. Die von uns ausgesprochenen Gedanken könnten durch den Turnverein und den ihn beherrschenden, aller eitlen Hierarchie baren, rein kameradschaftlichen und von soldatischer Überschätzung weit entfernten Geist, mit der Hoffnung auf ein vorzügliches Resultat in Ausführung gebracht werden.

Unsere volkstümliche Gesellschaft wäre demnach mit dem allgemeinen vorbereitenden Militärunterricht betraut und hätte so die ganze Schar der zukünftigen Soldaten heranzubilden, welche, nach bestandenem Eintritts- oder Schluss-examen, dem Vereine beitreten würden, zu seiner Befriedigung einsteils, und dem grösseren Vorteile des Vaterlandes andernteils.

A n m e r k u n g. Wir haben den Artikel vollinhaltlich gebracht, da er manchen beachtenswerten Gedanken enthält, wenn wir gleich nicht alle ausgesprochenen Ansichten teilen. So sehr wir z. B. der Ansicht beipflichten, dass man den Frequentanten des Vorunterrichtes, die eine Schlussprüfung mit Erfolg bestanden haben, Vorteile, die einigermassen einen Ersatz für die Mühe und geopferte Zeit bieten, zuwenden solle, so wenig können wir uns für den Gedanken, den gesamten Vorunterricht in die Hände der Turnlehrer und Turnvereine zu legen, begeistern. Die einzige richtigen Lehrer für den Vorunterricht sind die Offiziere und Unteroffiziere der Armee. Wer die Armee, ihre Einrichtungen, ihre Erfordernisse nicht aus eigener Erfahrung kennt, der wird schwerlich einen andern in nützlicher Weise für den Dienst in derselben vorbereiten können.

Die Redaktion.

Studie über den Aufklärungsdienst und die dies-fällige Verwendung der Fusstruppen. Von Oberstlt. Frh. von Wucherer. Wien 1896, Verlag von Seidel & Sohn. Preis Fr. 4. —

Übersichtlich, anschaulich und erschöpfend bespricht in einer kleinen Broschüre Oberstlt. v. Wucherer den Aufklärungsdienst mit Heranziehung von Fusstruppen. — Sechs beigegebene Skizzen veranschaulichen die leitenden Ideen und

erhalten die aufgestellten Grundsätze durch Anwendung von kriegsgeschichtlichen Beispielen eine besonders interessante Illustration.

Der Gedanke, Kavallerie mit Infanterie zu dotieren, um die Leistungsfähigkeit und Gefechtskraft ersterer zu steigern, ist gerade nicht neu und auch vielerorts besprochen worden, wurde aber noch nicht zu einem befriedigenden Abschluss gebracht.

Der Zweck, der an Zahl seiner Zeit sehr schwachen Kavallerie Fusstruppen beizugeben, ist nicht allein ein Kräftezuschub, damit sie in ihrem schweren und aufreibenden Dienst ihre Kräfte nicht zu früh verausgabe, sondern dient dazu, Ross und Reiter zu schonen, damit sie im Kampfe mit überlegenem Gegner nicht ganz erschöpft, sondern womöglich gewachsen sei.

Der Autor geht noch weiter und sagt:

„Soll die zugeteilte Infanterie die Leistungsfähigkeit grosser Reitertruppen erhöhen, so ist das nur durch ein zielbewusstes, harmonisches Zusammenwirken mit der Kavallerie zu erreichen, aber nicht nur zur Erreichung eines augenblicklichen oder zufällig auftauchenden Gefechtszweckes, sondern vielmehr in einer Art, die geeignet ist, die gesamte Thätigkeit der Kavallerie, also auch den Nachrichten-, Sicherungs- und Verschleierungsdienst als Hilfswaffe fördernd zu unterstützen.“

Gar nicht einverstanden ist der Verfasser und verurteilt auch mit Recht die Verwendung der Infanterie bei österreichischen Manövern, wo dieselben die allerverschiedenartigsten Aufgaben bekommen; bald weit vor dem Gros der Kavalleriekörper, bald hinter ihnen einhermarschierend, bald zum Sicherungsdienst verwandt und was auffällig erscheint, meistens ohne jegliche bestimmte Aufgabe etc.

Frh. von Wucherer entwickelt uns nun folgendes Bild:

Die Verschleierung, die eventuell Tagemärsche der Armee vorangeht, gliedert sich in das Gros der Kavallerie, dem Artillerie beigegeben wird. Dieses Gros tritt überall da auf, wo der Gegner einen Durchbruch versucht oder wo man selbst einen taktischen Erfolg erreichen will; von ihm aus wird die Ablösung der vorgeschobenen kavalleristischen Organe besorgt! — Vor diesem Gros finden wir die sog. Nachrichten-Detachemente, Kavallerie und Infanterie, ungefähr $\frac{1}{2}$ bis 1 Eskadron und 1—2 Infanteriekompagnien, wobei Regel sein soll, dass bei überlegenem gegnerischen Angriff die Detachemente sich gegenseitig zu Hilfe eilen. — Aus der Zahl dieser zahlreichen gemischten Detachemente werden nun kavalleristische wie infanteristische Patrouillen losgelassen, die sich in ihrer Thätigkeit gegenseitig zu unterstützen haben und wird be-

zweckt, dem Gegner ein Durchbrechen mit Melde-reitern total zu verunmöglichen; Durchbrechende werden dann von Jägern abgeschossen, von Reitern abgefangen.

Wenn mir auch dieses Verfahren der Verschleierung in vielen Punkten recht nett und zweckentsprechend erscheint, so springt einem doch eine ganz bedenkliche und speziell infanteristische Kräftezersplitterung in die Augen!

Der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung der gemischten Detachemente, was nur durch Verlassen des eigenen Postens geschehen kann, ist ein verfehlter, unglücklicher, denn nur zu bald würde der Gegner, den wir nicht für dümmer halten müssen als uns selbst, herausbekommen haben und den Weg da durch finden, wo wir eventuell nur noch einige schwache Posten zurückgelassen haben.

Der sog. kleine Krieg würde geradezu vor die Front getragen werden, mithin käme das Gros nie zur Ruhe, ewig Gefechtslärm vor sich.

Bei dieser grossen Kräftezersplitterung sollte die Unterstützung vom Gros aus gebracht werden; aber es frägt sich, ob es seine Aufgabe noch lösen kann!

Mit der Beigabe von regulärer Infanterie will man doch die den eigenen Nachrichtendienst störende Gegenwirkung des Feindes bekämpfen und taktische Erfolge erringen, nicht aber reguläre Truppen zu Franctireurs und Bazibozuks stempeln.

Einen neuen Gedanken finden wir in der Aufstellung von Ordonnanzposten; diese befinden sich an wichtigen Knotenpunkten, hier laufen alle Nachrichten ein, werden revidiert und dann weiter befördert. — Die Weiterbeförderung geschieht mittels Velo oder Fuhrwerken, hingegen Telephon und Feldtelegraph unzweckmässig erscheinen. Diese Posten werden durch 8—10 Jäger gesichert.

Unbestreitbar ist sicherlich, dass eine Fuss-truppe, die zu solchen Detachementen stossen sollte, eigens dazu organisiert und geschult werden müsste, auch dürfte sie keinem taktischen Verbande angehören.

Diese kleine Broschüre dürfte manche unserer Kameraden interessieren, auch wenn die leitenden Ideen bei uns kaum verwertet werden könnten und machen wir gerne darauf aufmerksam, zumal seit einiger Zeit ja bei uns die Lektüre österreichischer Werke mehr Gnade zu finden scheint, als die anderer Länder.

C.

Eidgenossenschaft.

— (Herbstübungen des II. Armeekorps 1897. Schiedsgericht und Manöverkritik.) Das Tit. schweizerische Militärdepartement hat unterm 20. August 1897 über die Thätigkeit des Schiedsgerichts und die Ausübung der Manöverkritik während den diesjährigen Feldübungen des II.

Armeekorps vom 10. bis 15. September versuchsweise die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

1. Die Schiedsrichter sollen nur gegenüber im Grad oder Rang unter ihnen stehenden Offizieren direkt eingreifen. Wo ein höherer Offizier kommandiert, hat der im Grade oder Range tiefer stehende Schiedsrichter sich auf Beobachtungen und nötigenfalls darauf zu beschränken einer höheren Instanz des Schiedsgerichts sofort Meldung zu machen.

2. Die weisse Fahne wird nur dem Obmann des Schiedsgerichts und den beiden Divisionären, welche demselben angehören, beigegeben. Die übrigen Schiedsrichter tragen als Abzeichen lediglich das weisse Armband. Sollten infolge dessen Waffenches, Oberinstruktoren oder Offiziere der historischen Sektion, welche ebenfalls das weisse Armband tragen, um schiedsrichterliche Intervention angegangen werden, so werden dieselben ihre Eigenschaft zu erkennen geben und das Begehr ablehnen.

3. Die bisher übliche Beratung des Schiedsgerichts unmittelbar nach Schluss oder Unterbrechung des Manövers soll wegfallen. Der Leitende wird einzelne Schiedsrichter oder Truppenführer befragen, wenn ihm dies zur Aufklärung nötig erscheint und dann sofort nach Besammlung der zur Kritik befohlenen Offiziere zur Abhaltung dieser Kritik schreiten. Er wird dieselbe nach freiem Ermessen behandeln.

4. Unmittelbar nach der Rückkehr ins Quartier werden die Mitglieder des Schiedsgerichts zusammentreten, um zuerst in gruppenweiser und hernach in gemeinsamer Beratung unter Leitung des Obmanns die kritischen Bemerkungen festzustellen, zu welchen ihnen das Manöver des betreffenden Tages oder Beobachtungen, die sie ausserhalb desselben gemacht haben, Anlass geben. Hierüber ist ein knapp gehaltener schriftlicher Bericht baldmöglichst an den Leitenden zu senden. Bemerkungen, welche einzelne Truppenführer persönlich betreffen, sind in einem Separatberichte beizulegen.

5. In ähnlicher Weise werden die Waffen- und Abteilungschefs und die Oberinstruktoren unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements sich versammeln, um ihre Bemerkungen auszutauschen. Von diesen Bemerkungen ist dem Leitenden gegebenenfalls ebenfalls Mitteilung zu machen.

6. Der Leitende ergänzt diese Mitteilungen nach Gut-finden, lässt den Inhalt derselben, soweit sich dieser zur allgemeinen Bekanntgebung eignet, in angemes-sener Auflage drucken und an die Divisionen und Korps-Truppen verteilen. Der Leitende bestimmt, an welche Instanzen dieser kritische Tagesbericht ausge-teilt werden soll.

7. Für die Besorgung dieses Dienstes wird dem Leitenden Herr Oberst de Crousaz, Kreisinstruktur der III. Division und ein vom Waffenchef der Infanterie zu bezeichnender Stabssekretär beigegeben. Herr Oberst de Crousaz wird zu dem Ende auch den sub 4 erwähnten Beratungen des Schiedsgerichts beiwohnen.

Schweiz. Militärdepartement:
Müller.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit dem II. Armeekorps und den ihm für die Übungen beigegebenen Truppen bekannt gegeben.

Bern, den 27. August 1897.

Das Kommando des II. Armeekorps ad interim:
A. Keller, Oberstdivisionär.

— (Wahl von Feldpredigern.) Es werden ernannt: 1. zum Feldprediger des Infanterieregiments Nr. 19: Herr Rudolf Buhofe r, Pfarrer in Uerkheim; 2. zum katholischen Feldprediger des Armeespitals 1: Herr Emil Chappuis, Pfarrer in Asuel; 3. zum katholischen